



Amtliche Bekanntmachung

Haushalt und Kammerbeitrag 2024

Der von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 21.11.2023 beschlossene Haushaltsplan für das Jahr 2024 mit Beitragssatzung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 12.12.2023 (Az 4001-0001#2023/0003-0801 8105.0003) genehmigt.

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 der Kammersatzung am 26.01.2024 auf der Homepage www.hwk-koblenz.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ erfolgt. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

§ 1 Haushaltssumme

Der dieser Beitragssatzung beiliegende Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 47.532.200 Euro festgestellt.

§ 2 Beitragsveranlagung

Das für die Beitragsveranlagung maßgebliche Steuerjahr ist das Jahr 2021.

Bemessungsgrundlage ist der Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb, bei Mischbetrieben nach Ermittlung des Handwerksanteils.

Die Beiträge zur Handwerkskammer werden gemäß Beitragsordnung wie folgt festgesetzt:

	Hauptbetrieb	Filiale ¹
1. Grundbeitrag/Filialbeitrag		
a) Einzelunternehmen und Personengesellschaften außer den gemäß § 2 Abs. 9 Beitragsordnung gleichgestellten Rechtsformen ²		
1.1 bis 8.200 Euro	180 Euro	180 Euro
1.2 über 8.200 Euro	240 Euro	180 Euro
1.3 über 16.400 Euro	300 Euro	180 Euro
1.4 über 24.600 Euro	360 Euro	180 Euro
b) Juristische Personen sowie gemäß § 2 Abs. 9 Beitragsordnung gleichgestellte Rechtsformen		
1.5 bis 12.300 Euro	480 Euro	480 Euro
1.6 über 12.300 Euro	560 Euro	480 Euro
1.7 über 24.600 Euro	640 Euro	480 Euro

¹ Filialen im Sinne der Beitragssatzung sind die in § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung vom 22.11.2016 definierten Betriebsstätten.

² Juristische Personen im Sinne der Beitragsordnung vom 22.11.2016 sind Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), UG (Unternehmergesellschaft) haftungsbeschränkt, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), eingetragene Vereine, Stiftungen, eingetragene Genossenschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand, Verbände und sonstige öffentliche Rechtsformen. Den juristischen Personen gleichgestellt sind die GmbH & Co KG, UG (haftungsbeschränkt) & Co KG, Ltd & Co KG, AG & Co OHG.



2. Zusatzbeitrag

Der Hebesatz beträgt für die ersten 325.000 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 1 Prozent und alle darüber hinaus gehenden Erträge/Gewinne aus Gewerbebetrieb 0,8 Prozent. Der Zusatzbeitrag ist insgesamt auf maximal 5.850 Euro begrenzt. Er wird auf volle Euro gerundet.

Für die in § 2 Nr. 1 a) genannten Rechtsformen wird ein Freibetrag in Höhe von 24.600 Euro in Anrechnung gebracht; bei Mischbetrieben vor Ermittlung des Handwerksanteils.

§ 3 Kredite

Kredite werden nicht veranschlagt.

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben können kurzfristige Kassenkredite als Kontokorrentkredite bis zur Höhe von 3.000.000 Euro in Anspruch genommen werden. Der Betrag ist durch Rücklagen gedeckt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt gemäß §§ 44 und 45 der Satzung der Handwerkskammer Koblenz in Kraft.

Koblenz, 26.01.2024

Kurt Krautscheid, Präsident

Ralf Hellrich, Hauptgeschäftsführer